

# Außerordentliche Beilage

zu

## Nr. 9 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 27. Februar 1895.

### A u w e i s u n g

betreffend die örtliche Erhebung der direkten Staatssteuern  
und Renten.

#### Art. 1.

1. Vom 1. April 1895 ab liegt die örtliche Erhebung der Einkommensteuer, der Ergänzungssteuer, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, der Fortschreibungsgebühren, der Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten, sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die Staatskasse den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken ob.

2. Ausnahmsweise kann die Einzelnerhebung der Einkommen- und Ergänzungssteuer gewisser Zahlungspflichtiger, sowie der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen der Kreiskasse übertragen werden.

#### Art. 2.

1. Die Orts-Hebestelle führt ein Hebebuch nach dem anliegenden Muster I.

2. In das Hebebuch sind sämtliche dem Staate gehörende Abgabenarten, also auch die Fortschreibungsgebühren, aufzunehmen. (Spalten 3 bis 10.)

3. In die Spalten 11 bis 19 wird die Besteuerung ohne Trennung nach Steuer- *Muster I.* *rc.* Arten eingetragen.

4. Das Hebebuch muß zwei besondere Abtheilungen A. und B. enthalten.

5. In der Abtheilung A. sind die etwaigen Reste aus Vorjahren nachzuweisen, also auch diejenigen Gewerbescheine, welche im vorherigen Rechnungsjahre nicht eingelöst worden sind. (i. Art. 15 Nr. 3.).

6. Unter Abtheilung B. sind in besonderem Abschritte 1 die veranlagten Steuer- *rc.* Beträge und in dem besonderen Abschritt 2 die für das laufende Rechnungsjahr vorkommenden Zugänge aufzuführen.

#### Art. 3.

1. Sobald die Staatssteuerrolle bei der Hebestelle eingeht, werden in Abtheilung B 1 des Hebebuches unter fortlaufender Nummer in Spalte 2 Namen und Vornamen, Stand oder Gewerbe des Pflichtigen, in die Spalte 3 der Einkommensteuer, in die Spalte 4 der Ergänzungssteuerbetrag eingetragen.

2. Beihufs der Erhebung der Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten erhält die Hebestelle Rentenheberollen zugesertigt.

3. Auf Grund dieser Rentenheberollen sind in den Spalten 7, 8, 9 des Hebebuches die Rentenbeträge, getrennt nach ihren Arten als Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten und zwar bei den betreffenden Pflichtigen aufzuführen.

4. Sollte ein Rentenpflichtiger noch nicht unter Abtheilung B 1 aufgeführt stehen, so ist er in dieser Abtheilung hinter der letzten Eintragung auf folgender Linie besonders mit den Rentenbeträgen einzutragen.

5. Ebenso wird die Spalte 6 „Fortschreibungsgebühren“ auf Grund der der Hebestelle alljährlich zugehenden, die Fortschreibungsgebühren enthaltenden Hebeliste ausgefüllt.

#### Art. 4.

1. Nach erfolgter Eintragung der veranlagten Einkommensteuer- und Ergänzungssteuerbeträge, der Fortschreibungsgebühren, der Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten unter Abtheilung B 1 werden die Spalten 3 bis 9 Seitenweise aufgerechnet, die Seitensummen zusammengestellt und die sich hiernach ergebenden Schlusssummen mit den Schlusssummen der Staatssteuerrolle bzw. der Hebeliste von den Fortschreibungsgebühren und der Rentenheberollen verglichen. Etwaige Abweichungen zwischen den Schlusssummen sind zu beseitigen.

2. Hierauf ist die Spalte 10, welche die Summe der von jedem Pflichtigen nach der Veranlagung zu zahlenden Steuer- und Renten- sc. Beträge enthalten muß, auszufüllen und ebenfalls aufzurechnen.

Art. 5.

1. Die im Laufe des Rechnungsjahres an den Staatssteuern und Renten eintretenden Aenderungen hat die Hebestelle nach Maßgabe der ihr von den zuständigen Behörden zugehenden, schriftlichen Mittheilungen in das Hebebuch einzutragen und bei der Erhebung zu berücksichtigen.

2. Die Eintragung von Zugängen erfolgt in allen Fällen hinter dem Abschlusse der Abtheilung B1 unter dem Abschnitt 2 „Zugänge“ unter neuen Nummern. Betrifft der Zugang einen Pflichtigen, der in dem Hebebuche bereits aufgeführt ist, so ist bei dem Zugange auf die laufende Nummer des Pflichtigen und bei dieser auf die Nummer des Zuganges zu verweisen.

3. Die Buchung der Zugänge und Ausfälle erfolgt in den Spalten 3 bis 9 unterhalb der Sollbeträge, möglichst mit rother Tinte, um dieselben bei der betreffenden Steuer- sc. Art ersichtlich zu machen, und außerdem in Spalte 20. Eine Aufrechnung der rothen Zahlen in den Spalten 3 bis 9 ist nicht erforderlich, da dieselbe in der Spalte 20 summarisch erfolgt.

4. Ein Fall eines Zuganges ist die Festsetzung von fünfundzwanzig Prozent Zuschlag zu der veranlagten Einkommensteuer auf Grund des § 30 des Einkommensteuergesetzes, ein Abgangsfall die Ermäßigung eines Steuerpflichtigen in der Einkommen- oder Ergänzungssteuer auf ein eingelegetes Rechtsmittel oder auf Grund des § 58 des Einkommen- oder § 39 des Ergänzungssteuergesetzes.

Veranlassung zu einem Ab- und Zugange ist bei der Einkommen- und Ergänzungssteuer insbesondere gegeben in dem Falle des Umzuges eines Pflichtigen nach einem anderen Orte des Inlandes. Sobald die Thatache eines solchen Umzuges feststeht, stellt die Hebestelle des Abzugsortes auf Anweisung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes die weitere Erhebung der Einkommen- und Ergänzungssteuer von dem Pflichtigen ein und bucht den hierdurch eintretenden Abgang in dem Hebebuche in der oben (Abs. 3) vorgeschriebenen Weise.

Muster II. Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand des Abzugsortes erucht unter Verwendung des als Muster II beigefügten Formulars den Gemeinde- (Guts-) Vorstand des Anzugsortes um die Übernahme der Steuer. Letzterer ordnet die Erhebung der Steuer, welche von der Hebestelle des Anzugsortes als Zugang in das Hebebuch aufgenommen wird, an und übersendet dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande des Abzugsortes die nach dem Muster III ausgestellte Bescheinigung.

Art. 6.

1. In der Abtheilung B2 „Zugänge“ findet auch die Steuer von Gewerbebetriebe im Umherziehen Aufnahme.

2. Sobald der Hebestelle ein Gewerbeschein überwiesen wird, sind sogleich nach dem Eingange des Scheins unter fortlaufender Nummer in die Spalte 2 der Namen und Vornamen des Gewerbetreibenden, in die Spalte 5 der Steuerbetrag und in die Spalte 23 die Nummer des Gewerbescheines einzutragen.

3. Die Gewerbescheine sind von der Hebestelle stets unter Verschluß aufzubewahren. Jeder Gewerbeschein darf nur gegen Erlegung des Steuerbetrages, auf welchen er lautet, ausgehändigt werden. Der eingezahlte Steuerbetrag und das Datum der Einzahlung werden in das Hebebuch Spalte 11 bis 19 eingetragen. Quittung über den Betrag wird auf dem Gewerbeschein ertheilt. Ist der Pflichtige ein Ausländer, d. h. weder ein Preuse noch ein Angehöriger eines anderen deutschen Bundesstaates, so hat die Hebestelle darauf zu achten, daß der Pflichtige seinen Namen eigenhändig auf den Gewerbeschein schreibt. Daß dies geschehen, ist seitens der Hebestelle auf dem Gewerbeschein zu vermerken.

Art. 7.

1. In den Gemeinden (Gutsbezirken), welche jedem Pflichtigen zum Beginne des Steuerjahres einen Steuerzettel bisher ertheilt haben, auf welchem die von ihm zu zahlenden Staats- Gemeinde- und Kreiskommunalabgaben aufgeführt sind und nach geleisteter Zahlung durch Ausfüllung der entsprechenden Spalten Quittung geleistet wird, mag es bei dem bisherigen Verfahren und bei dem Gebrauche des zu Steuerzetteln daselbst vorzugsweise benutzten Formulars sein Beenden behalten.

2. Sofern aber auf einem Steuerzettel Einkommen- oder Ergänzungssteuerbeträge vermerkt sind, muß die Behändigung desselben in einem gehörig verschloßenen Umschlage erfolgen.

Muster III.

Bei Neuinführung von Steuerzetteln wird das anliegende Muster IV empfohlen, in welches auch die Gemeinde- und Kreiskommunalabgaben, wie in dem Musterformular vorgesehen, aufgenommen werden können.

Muster IV.

Art. 8.

1. Die Einkommen- und die Ergänzungsteuer sind von den Pflichtigen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres, spätestens also am 16. Mai, 16. August, 15. November und 14. (im Schaltjahr 15.) Februar an die Hebestelle zu entrichten. Vorauszahlungen sind bis zum vollen Jahresbetrage zulässig. Durch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Veranlagung wird die vorläufige Zahlung der veranlagten Steuern nicht aufgehalten; dieselbe muß vielmehr vorbehaltlich der Erstattung des etwa zu viel gezahlten zu den Fälligkeitsterminen erfolgen.

2. Die sonstigen, der Staatskasse gebührenden Beträge: Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten und die Fortschreibungsgebühren sind gleichzeitig mit den genannten Staatssteuern zu erheben, die Fortschreibungsgebühren ganz im ersten Vierteljahr.

3. Die Domänen- und die Rentenbankrenten sind monatlich, die Grundsteuerentschädigungsrenten vierteljährlich postnumerando fällig.

Art. 9.

1. Die Hebestelle kann zu der Abfertigung derjenigen Pflichtigen, welche die geschuldeten Beträge persönlich abführen wollen, bestimmte Hebetermine festsetzen.

Auch im Falle solcher Aufsetzung von Hebeterminen ist die Hebestelle aber verpflichtet, Geldbeträge, welche von den Pflichtigen außerhalb dieser Termine ihr angeboten werden, anzunehmen.

2. Die anberaumten Termine sind ortsüblich bekannt zu machen. Sind Steuerzettel eingeführt (Art. 7), so sind die Termine auf der ersten Seite der Zettel zu vermerken.

Art. 10.

1. Über jede erfolgende Einzahlung hat die Hebestelle dem Einzahlenden unaufgesondert eine den Gegenstand und den Betrag, sowie Ort und Tag der Zahlung ergebende und gehörig unterschriebene Quittung zu ertheilen.

2. Sogleich bei der Vereinahmung des Geldbetrages hat die Hebestelle die Einzahlung in das Hebebuch nach Maßgabe der für die Aufnahme des Datums und der Vierteljahrszahlungen vorgesehenen Spalten einzutragen.

Art. 11.

1. Am Schlusse jedes Vierteljahres wird die betreffende Vierteljahrspalte des Hebebuchs — am Schlusse des ersten Vierteljahrs also die Spalte 12, am Schlusse des zweiten Vierteljahrs die Spalte 14, am Schlusse des dritten Vierteljahrs die Spalte 16 — und zwar für die Abtheilung A. „Reste aus Vorjahren“ besonders aufgerechnet.

2. Die Eintragungen in den Vierteljahrsräumen unter Abtheilung B. Abschnitt 1 und 2 sind zusammen aufzurechnen.

3. Am Jahresschlusse wird die Summenspalte des Hebebuchs (Spalte 19) bei jedem Pflichtigen ausgefüllt und demnächst die Spalte für das vierte Vierteljahr (Spalte 18) und die eben genannte Summenspalte (Spalte 19) aufgerechnet.

Die Aufrechnung erfolgt seitenweise, die Abschlüsse der Seiten werden am Schlusse jeder Abtheilung zusammengestellt.

4. Ebenso hat am Jahresschlusse die Aufrechnung der Spalten 3 bis 9 und 20 bis 22 zu erfolgen.

5. Die Beträge der Spalten 19, 20 und 21 müssen zusammen den Betrag der Spalte 10 ergeben.

6. Den Schlusssummen der Abtheilung B. (Abschnitt 1 und 2) sind die Schlusssummen der Abtheilung A. hinzuzufügen, beide Schlusssummen darauf aufzurechnen, so daß die Gesamtstelleinnahme bzw. die Gesammtstelleinnahme ersichtlich wird.

Art. 12.

1. Die für die Staatskasse erhobenen Steuern, Rente und Fortschreibungsgebühren sind spätestens fünf Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahrs nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste von der Hebestelle an die Kreiskasse abzuführen.

2. Die Regierung behält sich vor, Tage und Stunden für die Abfertigung von Erhebern gewisser Gemeinden (Gutsbezirke) bei der Kreiskasse zu bestimmen und ebenso die Abhaltung auswärtiger Termine seitens der Rentmeister für bestimmte Gemeinden (Gutsbezirke) anzurufen.

3. Für die pünktliche Innehaltung der Ablieferungstermine seitens der Hebestelle ist der Gemeinde- (Guts-) Vorstand persönlich verantwortlich.

4. Die Rentmeister sind beauftragt, die Hebestellen sowohl, wie die Gemeinde- (Guts-) Vorstände zu der rechtzeitigen Ablieferung der Beträge und der pünktlichen Innehaltung der Termine und zu dem Nachweise der Unbeirringlichkeit etwaiger Reste anzuhalten.

Art. 13.

Über jede Ablieferung ist nach dem beigefügten Muster V in zweisacher Ausfertigung ein Lieferzettel aufzustellen. Das eine Exemplar des Lieferzettels erhält die Hebestelle, mit Quittung versehen, von der Kreiskasse zurück.

Art. 14.

Die an die Kreiskasse abgelieferten Beträge werden auf der letzten Seite des Hebebuchs vermerkt. Die Eintragungen erfolgen in die vier Vierteljahrspalten nach Maßgabe der aus dem Formular ersichtlichen Muster-Eintragung.

Art. 15.

1. Bei jeder Ablieferung sind die noch nicht eingelösten Wandergewerbescheine der Kreiskasse vorzulegen. Bei Ablieferung der Gelder durch die Post ist eine Bescheinigung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes dahin beizufügen,

daß am Tage der Ablieferung . . . . Stück nicht eingelöste Wandergewerbescheine im Gesamtwert von . . . . Mark sich in dem Gewahrsam der Hebestelle befinden haben.

2. Die am 31. Dezember noch nicht eingelösten Wandergewerbescheine für das abgelaufene Kalenderjahr sind der Kreiskasse zurückzugeben. Die Abgangstellung der Beträge dieser Wandergewerbescheine erfolgt — wie im Art. 5 Abs. 3 für die Abgänge und Ausfälle im Allgemeinen vorgeschrieben — in Spalte 5 unterhalb der Sollbeträge mit rother Tinte und außerdem in Spalte 20.

3. In die Spalte 21 des Hebebuchs erfolgt die Eintragung der Beträge derjenigen Gewerbescheine, welche bis zum Schluß des Rechnungsjahres nicht eingelöst worden sind und darum in das nächstjährige Hebebuch übernommen werden müssen.

Art. 16.

Hat eine Gemeinde (Gutsbezirk) für Rechnung der Kreiskasse auf deren Anweisung Zahlungen geleistet, so liefert die Hebestelle bei der nächsten Ablieferung eine entsprechend niedrigere Summe an die Kreiskasse ab. Die durch die Quittungen der Geldempfänger belegten Beträge behandelt die Hebestelle bei ihren Buchungen als baar abgeliefertes Geld. Auf der Rückseite des Lieferzettels sind die gezahlten Beträge näher zu bezeichnen.

Art. 17.

1. Bleibt ein Pflichtiger mit der Zahlung der Staatssteuern, Renten etc. im Rückstande, so erfolgt die Verreibung des geschuldeten Betrages im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (Ges.-S. S. 591) und der zu derselben eingangenen Ausführungsanweisung vom 15. derselben Monats (Beilage zum Amtsblatt Nr. 50 für 1879). Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand fungirt hierbei als die zu der Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständige Vollstreckungsbehörde.

2. Hat jedoch eine Gemeinde (ein Gutsbezirk) zum Zwecke der Erhebung der Beiträge selbstständige Beamte angestellt, so bilden diese die Vollstreckungsbehörde.

Art. 18.

1. Nach Ablauf des für die Einzahlung der Steuern etc. bestimmten Zeitpunktes hat die Hebestelle ein Verzeichniß der verbliebenen Reste aufzustellen. Wegen der letzteren ist gemäß der obengenannten Verordnung das Erforderliche zu veranlassen.

2. Die Annahmung darf erst erfolgen nach Eintritt der oben (Art. 8) bezeichneten Fälligkeitstermine, hinsichtlich der Grundsteuerentschädigungsrenten indessen erst, nachdem die Regierung dieselben — sei es in dem unter der Heberolle befindlichen Festsetzungs-Vermerke, sei es in besonderer Verfügung — für beitreibbar erklärt hat.

3. Die Zustellung der Mahnzelte erfolgt durch die Post oder durch den Vollziehungsbeamten. Letzterer ist bei der Annahmung zu der Empfangnahme von Geldbeträgen nicht ermächtigt.

Art. 19.

1. Wird einem Pflichtigen zu der Entrichtung der Staatssteuern, Renten oder Fortschreibungsgebühren Stundung bewilligt, so ergeht von der zuständigen Staatsbehörde hierüber an die Hebestelle eine schriftliche Weisung. Die letztere ist von der Hebestelle zu befolgen.

2. Stundungen ihrerseits zu bewilligen ist weder die Hebestelle noch die Vollstreckungsbehörde befugt.

3. Die letztere ist indessen, wenn sie annimmt, daß die zwangsweise Beitreibung von Einkommen- oder Ergänzungssteuer-Beträgen den Steuerpflichtigen in seiner wirthschaftlichen Existenz gefährden oder daß das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, befugt, die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung anzuordnen und darüber, ob diese Beträge ohne vorheriges Zwangsverfahren niederzuschlagen seien, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Art. 20.

1. Die Vornahme der Zwangsvollstreckung, sofern dieselbe durch Pfändung beweglicher Sachen bewirkt werden soll, hat die Vollstreckungsbehörde dem für den Bezirk der Gemeinde (des Gutes) zu bestellenden Vollziehungsbeamten zu übertragen. In dem dem letzteren zu übergebenden Pfändungsbefehle ist insbesondere zu vermerken, ob und bis zu welchem Betrage der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändung zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist.

2. Der Vollziehungsbeamte muß ebdlich verpflichtet sein.

3. Derselbe hat nach dem als Muster VI beigefügten Formulare ein Rechnungsbuch zu führen, in welchem über die von ihm an die Hebestelle abgelieferten Geldbeträge quittirt wird.

Die Thätigkeit des Vollziehungsbeamten ist streng zu überwachen. Insbesondere ist anzuhören, daß derselbe die von ihm im Zwangsverfahren in Empfang genommenen Geldbeträge in kurzen Fristen an die Hebestelle abliefert.

Muster  
VI.

Art. 21.

1. Anderweite Zwangsmassnahmen, wie die Pfändung von ausstehenden, insbesondere Gehalts- oder Lohnforderungen, die Herbeiführung der hypothekarischen Eintragung des Rückstandes oder der Zwangsverwaltung oder Zwangsvorsteigerung eines Grundstücks hat die Vollstreckungsbehörde selbst zu bewirken.

2. Die letztere hat in jedem Einzelfalle sorgfältig zu erwägen, ob eine dieser Massnahmen, oder die Pfändung in das bewegliche Vermögen des Pflichtigen am ehesten zu der Befriedigung der Staatskasse führen werde, und hat hiernach ihre Anordnung zu treffen. Zu Anträgen auf Einleitung der Zwangsverwaltung oder der Zwangsvorsteigerung eines Grundstücks bedarf es der Genehmigung der Regierung. Diese Massnahmen sind erst zulässig, wenn feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung nicht erfolgen kann.

Art. 22.

Sind Rückstände von außerhalb des Hebebezirks Wohnenden beizutreiben, so ist die Vollstreckungsbehörde des betreffenden Wohnortes um die Beitreibung zu ersuchen.

Art. 23.

1. Es ist streng darauf zu halten, daß Einnahmereste am Schlusse des Rechnungsjahres nicht verbleiben. Waren dieselben durchaus unvertheidlich, so sind dieselben in dem Hebebuche in der dazu vorgesehenen Spalte 21 einzutragen. Es sind über dieselben ferner Verzeichnisse nach dem Muster VII., und zwar getrennt nach Einkommen- und Ergänzungssteuern, nach Grundsteuerentschädigungs-, nach Domänen- und nach Rentenbankrenten aufzustellen.

Diese Rückstandsverzeichnisse sind möglichst bis zum 20. April der Kreiskasse einzureichen.

2. Für solche Einnahmereste, für welche der Nachweis, daß deren Beseitigung thatshächlich nicht möglich war, nicht erbracht werden kann, und ebenso für solche Ausfälle, welche bei rechtzeitiger und zweckmäßiger Anwendung der zu Gebote stehenden Mittel zu vermeiden gewesen wären, ist die Gemeinde- bzw. der Gutsbezirk, welchem die Erhebung der Beträge obliegt, der Staatskasse verantwortlich.

Muster  
VII.

Art. 24.

Diejenigen Beträge an Einkommen- und Ergänzungssteuer, welche ohne vorheriges Zwangsverfahren niedergeschlagen worden sind (Art. 19 Abs. 3) oder bezüglich deren das Beitreibungsverfahren ohne Erfolg gewesen ist, sind von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande in die halbjährlich, Ende September und März jeden Jahres, aufzustellenden Ausfalllisten aufzunehmen. Den letzteren sind die vorhandenen Beläge, Pfändungs-, Versteigerungsprotokolle u. dergl. beizufügen.

Art. 25.

1. Die Rentmeister der Kreiskasse sind angewiesen, den mit der Erhebung der Staatssteuern und Renten von der Gemeinde (dem Gutsbezirke) betrauten Beamten auf Ansuchen bereitwillig Auskunft und Anleitung in Angelegenheiten der Geschäftsführung zu ertheilen.

2. Mit Genehmigung des Finanzministers kann der Rentmeister auch zur Unterstützung des Landrats bei der diesem obliegenden Beaufsichtigung der Gemeinde- (Guts-) Kassen berufen werden.

Marienwerder, den 25. Januar 1895.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. Boden.

Gemeinde (Gutsbezirk)

Hebe-

für das Rechnungs-

Laufende Nummer.	Der Zahlungspflichtigen Namen und Vornamen, Stand oder Gewerbe.	Geld zahlen jährlich										Hat														
		Ein- kommen steuer.		Er- gän- zungs- steuer.		Steuer vom Ge- werbe- berriebe im Umher- ziehen.		Förts- schrei- bungss- ge- bühren.		Grund- steuer- ent- schädi- gungs- renten.		Do- mä- nen- renten.		Rente- nbanf- renten.		Bu- janmen Spalten 3 bis 9		1"		2"						
		Mr	Fr	Mr	Fr	Mr	Fr	Mr	Fr	Mr	Fr	Mr	Fr	Mr	Fr	Mr	Fr	Mr	Fr	Da- tum.	Betrag.	Da- tum.	Betrag.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.													
	A. Reste aus Vorjahren.																									
1.	Meyer, Adolf, Häusler.									48									12/6	48						
2.	Schulz, Ernst, Häusler.									24									—	—	28/8	24				
	B. Zugänge																									
	Summe A.									72									72		—	48		—	24	
	B. Aus dem laufenden Jahre.																									
	1. Nach der Veranlagung.																									
1.	Schmidt, Karl, Kaufmann	44	6																50	13/5	12 50	14/8	12 50			
	Abgang	8																								
2.	Müller, Ludwig, Land- wirth u. s. w.	80	12							20									110 20	10/5	27 70	13/8	27 50			
6.	Werner, Adolf, Agent u. s. w.	12																	12	13/5	3					
	Abgang	9																								
14.	Häse, Wilhelm, Steuer- aufseher u. s. w.	12																	12	11/5	3	9/8	3			
	Abgang	150																								
20.	Kühne, Franz, Landwirth									10									26	13/5	6 50	9/8	6 50			
21.	Gammers, August, Hof- besitzer u. s. w.									20									20	11/5	5	13/8	5			
	Summe B 1.																									
	2. Zugänge.																									
1.	Römer, Franz, Lehrer.	12																	12			9/8	4			
2.	Böhme, August, Häusler.									36									36			21/8	36			
3.	Beckmann, Friedrich, Häu- sler (B 1 Nr. 25.) u. s. w.								24									24								
	Abgang	24																								
91.	Schulz, Karl, Häusler.								12									12								
92.	Wilms, Arnold, Häusler u. s. w.								24									24								
	Summe B 1 und 2	228	76	96		— 20	120	80	150	750 20									163 70		196 50					
	Dazu Summe A.								72									72			48		24			
	Zusammen	228	76	168		— 20	120	80	150	822 20									211 70		220 50					

Anmerkung. Das Hebebuch ist dauerhaft zu heften.

buch

jahr 18 . . . . .

Seite . . . . .

gezahlt im											Reste am Schluß des Rech- nungsjahrs.	Ge- bühren aus dem Verwal- tungs- zwing- ver- fahren.	Bemerkungen.
3"		4"		Sum- mieren Spalten			Abgang						
Vierteljahr.	Vierteljahr.	Datum.	Betrag.	Datum.	Betrag.	12, 14, 16, 18.	Mußfall.						
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.					
—	—	—	—	—	48 —	—	—	—	—	—	Gewerbeschein Nr. 4198.		
—	—	—	—	24 —	—	—	—	—	—	—	"	4939.	
—	—	—	—	72 —	—	—	—	—	—	—			
12/11	6.50	4/3	10.50	42 —	8 —	—	—	—	—	—	Einkommensteuer vom 1. April 1895 ab in Folge Berufung von 44 auf 36 Mark ermäßigt.		
8/11	27.50	5/2	27.50	110.20	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	3 —	9 —	—	—	—	—	—	Verzogen. Abgang vom 1. Juli ab.		
8/11	3 —	12/2	3 —	12 —	1.50	—	—	—	—	—	Wegen Verminderung des Einkommens in Folge Pensionierung vom 1. Januar 1896 ab von 12 auf 6 Mk. ermäßigt. Der Abgang beträgt 1 Mk. 50 Pf. Die zu viel gezahlten 1 Mk. 50 Pf. sind laut Quittung zurückgezahlt und in Spalte 18 und 19 am Schluß abgesetzt.		
12/11	6.50	13/2	6.50	26 —	—	—	—	—	—	—			
9/11	5 —	12/2	5 —	20 —	—	—	—	—	—	—			
14/11	4 —	8.2	4 —	12 —	—	—	—	—	—	—	Zugang mit dem Jahressteuersatz von 16 Mk. vom 1. Juli 1895 ab in Folge Zugangs.		
—	—	—	—	36 —	—	—	—	—	—	—	Gewerbeschein Nr. 5124.		
—	—	—	—	24 —	—	—	—	—	—	—	"	5140.	
—	—	5/1	24 —	24 —	—	12 —	—	—	—	—	Gewerbeschein Nr. 337.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	"	450.	
—	154.50	—	182.50	697.20	42.50	12 —	—	20	—	—			
zurück gezahlt				1.50	1.50								
Bleiben				181	695.70								
—	—	—	—	72 —	—	—	—	—	—	—			
—	154.50	—	181	767.70	42.50	12 —	—	20	—	—			

Die Gebühren in Spalte 22 sind an die Gemeindekasse abgeführt.

Die Reste in Spalte 21 sind in das Hebebuch für das neue Rechnungsjahr übertragen.

An die Kreiskasse abgeliefert:

	1" Vierteljahr.		2" Vierteljahr.		3" Vierteljahr.		4" Vierteljahr.		Zusammen (1" bis 4" Viertel- jahr.)	
	Datum	Betrag.	Datum	Betrag.	Datum	Betrag.	Datum	Betrag.	M	S
		M		S		M		S		
Einkommensteuer	23./6.	57	—	25./9.	54	—	24./11	48	—	209
Ergänzungssteuer	"	19	—	"	19	—	"	19	—	76
Steuer vom Gewerbebetriebe im Umlaufziehen	"	48	—	"	60	—	"	24	—	132
Fortschreibungsgebühren	"	—	20	"	—	"	—	—	—	20
Grundsteuerentschädigungs- renten	"	30	—	"	30	—	"	30	—	120
Domänenrenten	"	20	—	"	20	—	"	20	—	80
Rentenbankrenten	"	37	50	"	37	50	"	37	50	150
Zusammen		211	70		220	50		154	50	767
										70

Veranlagungsbezirk . . . . .

Muster II.

Stadt- }  
Land- } Kreis . . . . .

Gemeinde- (Gutsbezirk) . . . . .

Steuerjahr 18 . . . . .

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der in der Staatssteuerrolle (Zugangsliste) der Gemeinde . . . . . unter Nr. . . . verzeichnete mit jährlich . . . . . Mark Einkommensteuer und . . . . . Mark Ergänzungssteuer veranlagte . . . . . (Name, Stand, Gewerbe) ist vom . . . . . im Kreise . . . . . nach . . . . . im Kreise . . . . . verzogen, hat bis Ende des . . . . . Vierteljahres 18 . . . . . die Einkommensteuer mit . . . . . Mark . . . Pf. und die Ergänzungssteuer mit . . . . . Mark . . . Pf. im hiesigen Bezirke richtig eingezahlt und kommt mit diesem Zeitpunkte hier in Abgang.

Es wird um Übernahme der Steuer und Übersendung des Abgangsbelages (Anlage 2) ergebenst ersucht.

Bezeichnung der Ortsbehörde.

Unterschrift.

An

in

Muster III.

### B e l a g

zur Begründung des Steuerabganges unter Nr. . . für 18 . . . in der Gemeinde . . . des Kreises . . .

Der bisher in der Staatssteuerrolle (Zugangsliste) der Gemeinde . . . unter Nr. . . verzeichnete, mit jährlich . . . Mark Einkommensteuer und . . . Mark Ergänzungssteuer veranlagte (Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort), welcher nach . . . . . im Kreise . . . . . verzogen ist, wird hier in der Kontrolle der Zugänge für das . . . Halbjahr 18 . . . unter Nr. . . vom . . . . . ab mit . . . Mark . . . Pf. Einkommensteuer und . . . Mark . . . Pf. Ergänzungssteuer vierteljährlich nachgewiesen werden.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung der Behörde und Unterschrift.)